

Checkliste
Erlaubnisverfahren für Immobiliendarlehensvermittler
gem. § 34i Abs. 1 GewO
- juristische Person -

(z. B. GmbH, AG, Stiftung, Genossenschaft)

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I.	Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnis Antrag (Formular Nr. 4.1.2) für die juristische Person	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg (www.ihk.de/sbh)	
<input type="checkbox"/>	II.	Ausgefüllter und unterschriebener Registrierungsantrag (Formular Nr. 2.2.2) für die juristische Person	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg (www.ihk.de/sbh)	
<input type="checkbox"/>	III.	Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) der gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 0</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	Nicht älter als 3 Monate; geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	IV.	Gewerbezentralregisterauszug für die juristische Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Sitz der juristischen Person	Nicht älter als 3 Monate; geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	V.	Gewerbezentralregisterauszug der gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	Nicht älter als 3 Monate; geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	VI.	Bescheinigung in Steuersachen für die juristische Person	Finanzamt am Sitz der juristischen Person	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	VII.	Bescheinigung in Steuersachen für die gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person	Finanzamt am Wohnsitz	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	VIII.	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts gemäß § 882b Zivilprozessordnung für die juristische Person	im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	Nicht älter als 3 Monate

<input type="checkbox"/>	IX.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Sitz der juristischen Person	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	X.	Versicherungsbestätigung nach § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für die Pflichtversicherung	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	XI.	Auszug aus dem Handelsregister (soweit eine Eintragung vorliegt)	Amtsgericht (Registergericht)	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>		<p>Sachkundenachweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ 2. Gleichgestellte Berufsqualifikation: <ol style="list-style-type: none"> a. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als <ul style="list-style-type: none"> • Immobilienkaufmann/-frau • Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau • Kaufmann/-frau für Versicherungen u. Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn <ul style="list-style-type: none"> (aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. IS. 1187) abgelegt wurde (bb) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der ab dem 01. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat (Nachweis durch Ausbildungsvertrag) • Geprüfte(r) Immobilienfachwirt/-in • Geprüfte(r) Bankfachwirt/-in • Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Finanzberatung • Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen b. Ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt/in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt. c. Ein Abschlusszeugnis als Geprüfte(r) Fachberater/in für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt. d. Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung <i>nachgewiesen wird</i>. <p><i>Akzeptiert werden Kopien der Zeugnisse/Nachweise.</i></p>		

Anmerkung:

1. Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** und das **Führungszeugnis** sind **zur Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Bei Beantragung ist die genaue Anschrift der IHK und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34i GewO“ anzugeben.
2. Alle weiteren Nachweise können im Original, als gut lesbare Kopie oder eingescannt als PDF per E-Mail eingereicht werden.
3. Bei juristischen Personen in Gründung oder bis zu 12 Monaten nach Eintragung verwenden Sie bitte die Checkliste Gründung, die Nachweise müssen für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten eingereicht werden.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an die

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
Fachbereich Recht und Steuern
Albert-Schweitzer-Straße 7
78052 Villingen-Schwenningen

oder per E-Mail an Frau Lehmann (lehmann@vs.ihk.de).

Bei Fragen zum Erlaubnisverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Bei einer GbR, OHG oder KG ist jeder Gesellschafter erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird nicht auf die Gesellschaft ausgestellt, sondern jedem Gesellschafter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34i GewO erteilt. Jeder Gesellschafter erhält eine Registrierungsnummer im Vermittlerregister.

Bei einer GmbH & Co. KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin (meist Verwaltungs-GmbH) erlaubnis- und registrierungspflichtig. Der Verwaltungs-GmbH wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34i GewO erteilt und sie wird in das Vermittlerregister mit einer Registrierungsnummer eingetragen. Die Personengesellschaft wird im Register mit aufgeführt.